

Notfallmanagement in medizinischen Einrichtungen

Informationsstrecke Hygiene & Medizinprodukte:
Qualitätsmanagement verlangt strukturierten Umgang mit Notfällen

Notfälle können in med. Einrichtungen jederzeit und überall passieren. Auch kann es zu lebensbedrohlichen Situationen kommen, die nicht zur Alltagsroutine in Praxen gehören. Umso wichtiger ist es, dass das gesamte Praxisteam schnell und kompetent in kritischen Situationen reagiert.

Notfallmanagement ist ein Bestandteil des einrichtungsinernen Qualitätsmanagements (QM). Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner QM-Richtlinie bestimmt, das Notfallmanagement strukturiert zu regeln.

Das betrifft sowohl die Notfallkompetenz des gesamten Praxisteams als auch eine dem Leistungsspektrum entsprechende Notfallsausstattung. Als Unterstützung für die Erstellung eines sicheren Notfallmanagements in Ihrer Einrichtung dient z. B. das Qualitätsmanagementsystem QEP® – Qualität und Entwicklung in Praxen der KBV. Hier werden beispielhaft Musterdokumente angeboten, welche auf die Bedürfnisse des Leistungsspektrums angepasst werden können (siehe Muster: 1.3.4 Notfallmanagement QEP®: Notfallkriterien, Notfallplan, Notfallsausstattung).

Notfälle können bei allen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen auftreten. Neben dem abgestimmten Handeln im Team erfordern sie auch eine korrekte Ausstattung.

Notfallsausstattung

- Berücksichtigung des Leistungsspektrums der med. Einrichtung
- auf das Patientenspektrum anzupassen (Pädiatrie, Diabetiker, Kardiologe usw.)
- durch das gesamte Team einsetzbar
- jederzeit vollständig und funktionsfähig
- jederzeit für das gesamte Praxisteam schnell und frei zugänglich
- nach jedem Notfall zu überprüfen und zu vervollständigen
- in regelmäßigen Intervallen auf Vollständigkeit und Haltbarkeit von Verbrauchsmaterialien und Medikamenten zu überprüfen
- jederzeit mit funktionsfähigen Batterien bei batteriebetriebenen Instrumenten ausgestattet.

Qualifikation/Fortbildung

Alle Mitarbeiter müssen den Einsatz der Notfallsausstattung und der Versorgung der Notfallpatienten beherrschen und



sollten jährlich Schulungen zum Verhalten in Notfallsituationen mit praktischen Übungen trainieren. Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) DGUV-1 „Grundsätze der Prävention“ legt fest, dass ab zwei Mitarbeitern ein Ersthelfer und bei mehr als 20 Mitarbeitern 10 Prozent der Mitarbeiter als Ersthelfer für Erste-Hilfe-Leistungen zu qualifizieren sind.

Diese Anforderungen sind bereits mit der Qualifikation als MFA oder examinierte Pflegekraft erfüllt, allerdings müssen die Kenntnisse alle zwei Jahre aufgefrischt werden. Die Teilnahme an entsprechenden Schulungen sollte dokumentiert werden.

- Weiterführende Informationen finden Sie unter:
- www.kvn.de/Mitglieder/Qualität/Qualitätsmanagement (Informationen zu QM/QEP)
 - www.bgw-online.de (1. DGUV 1 Grundsätze der Prävention, 2. Erste Hilfe im Betrieb-DGUV Information 204-022)
 - www.kbv.de/html/116117_die_nummer_mit_den_elfen (Bereitschaftsdienst)

Hygiene-Berater der KV Niedersachsen

Marlen Hilgenböker
Tel.: 05 11 3 80-33 11

Petra Naumann
Tel.: 05 11 3 80-32 20

Email: hygiene@kvn.de